

MARKTGEMEINDE WOLFAU

7412 Wolfau, Hauptstraße 43

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfau vom 24. März 2017, Zahl: 1/2-2017
über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Aufgrund des § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950, i. d. g. F., im
Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl.
I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Wolfau wird für das Halten von Hunden eine
Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| a) für Nutzhunde | EUR 14,50 |
| b) für alle anderen Hunde | EUR 14,50 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der
bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde,
die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- Hunde unter sechs Wochen,
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen
(Invaliden) verwendet werden,
- Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und
hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Feber ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.¹

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 2012, Zahl: 5/4-2012, des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfau betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Walter Pfeiffer)



Angeschlagen am: 27. März 2017
Abgenommen am: 12. April 2017
Der Bürgermeister:

(Walter Pfeiffer)



¹ Der hier festgesetzte Fälligkeitstermin entspricht § 5 Abs. 1 Hundeabgabegesetz. Der Gemeinderat ist jedoch gemäß § 1 Abs. 2 Hundeabgabegesetz berechtigt, innerhalb der bundesgesetzlichen Ermächtigung abweichende Bestimmungen vom Hundeabgabegesetz zu treffen.